

## **Aufbauhilfe für Hochwassergeschädigte – Befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen**

Die Bundesregierung hat am 24.06.2013 den Entwurf eines Gesetzes „zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz)“ beschlossen.

Der Entwurf sieht eine bis zum 31.12.2013 befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen vor, die infolge des Hochwassers in eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten sind und bei denen Aussichten darauf besteht, dass sich die eingetretene Insolvenzlage durch erlangbare Versicherungs-, Entschädigungs- oder Spendenleistungen oder durch eine Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarung beseitigen lässt. Eine Verlängerung der Aussetzung der Antragsfrist bis längstens zum 31.03.2014 bleibt möglich, wenn erkennbar wird, dass eine Vielzahl von Unternehmen zum Jahresende noch mehr Zeit benötigt, um erstrebte Geldleistungen zu erhalten oder erfolgversprechende Sanierungs- oder Finanzierungsverhandlungen abzuschließen. Unberührt bleibt jedoch das Recht der Gläubigern einen Insolvenzantrag zu stellen.

Außerdem soll ein Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet werden. Dieser soll der Finanzierung der Hilfen für Privathaushalte und Unternehmen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den durch das Hochwasser geschädigten Regionen sicherstellen.

Die Einzugsstellen für Sozialversicherungsbeiträge und die Finanzverwaltung sehen auf Antrag bis zum 30.09.2013 von Vollstreckungsmaßnahmen ab.